

Freitag, 28. Januar 1947.

Bezahlung der im Abkommen von Washington vereinbarten 250 Millionen Franken.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 23. Januar 1947.

I.

1. Nach dem in Washington am 25. Mai 1946 abgeschlossenen und am 27. Juni 1946 von der Bundesversammlung genehmigten Abkommen mit einer alliierten Delegation verpflichtet sich die Schweizerische Regierung in Art. II/2, den drei Signatarmächtern England, Frankreich und den Vereinigten Staaten einen Betrag von 250 Millionen Franken, zahlbar auf Sicht in Gold in New York, zur Verfügung zu stellen.
2. Gemäss Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1946 werden aus dem der Nationalbank bei der Verteilung des sogenannten Abwertungsgewinnes verbliebenen Rest 100 Millionen Franken entnommen und zur teilweisen Deckung der vom Bunde zu zahlenden Summe verwendet. Mit Schreiben vom 4. Januar 1947 teilte die Nationalbank mit, dass sie die genannten 100 Millionen Franken, Wert 31. Dezember 1946, an die Bundeskasse überwiesen hat.
3. Es stellt sich nun die Frage, wie der Bund die eigene Leistung von 150 Millionen Franken aufbringt und aus was für Mitteln er den Gesamtbetrag den Alliierten übergibt. Der oben zitierte Art. II/2 scheint darüber keinen Zweifel aufkommen zu lassen. Leider liegen nun die Verhältnisse so, dass über den bei der Abtretung von Gold anzuwendenden Uebernahmepreis in Schweizerfranken keine Abmachungen in Washington getroffen wurden. Spätere Sondierungen, insbesondere durch die Schweizerischen Gesandtschaften in Washington und London, haben ergeben, dass zwischen den Auffassungen der Alliierten und unserer Ansicht in der Frage des anzuwendenden Goldpreises erhebliche Differenzen bestehen, die pro kg Feingold zwischen 60 bis 90 Franken schwanken und auf die Summe von 250 Millionen Franken bezogen, 3 bis 5 Millionen Franken ausmachen.
4. Das amerikanische State Department und das Treasury liessen unserer Gesandtschaft am 11. Dezember 1946 eine Note zukommen, worin auf Grund der New Yorker Usancen für den Goldhandel mit der Schweiz ein Goldpreis von 4827,44 Franken errechnet wurde, was zur Folge hat, dass die Schweiz 51 787,2829 kg Gold auszuliefern hätte anstatt lediglich 50 806,30242 kg. Die amerikanischen Berechnungen beruhen auf der Dollarparität von \$ 35,00 = 1 Unze und einem Frankener-Dollar-Kurs von 1 Fr. = \$.2331 oder 4,29 Fr. = 1 \$ gegenüber dem Paritätskurs von 4.3728. Als Zahl-

stelle ist in der genannten Note die Federal Reserve Bank in New York bezeichnet.

5. Von alliierter Seite liegt ferner eine offiziöse Mitteilung der Bank von England vor, die einen Goldpreis von 4844,55 entsprechend 51 604,38 kg Gold in Vorschlag bringt. Die Engländer berufen sich darauf, dass die Nationalbank bereits Gold zu diesem Preis übernommen habe und dieser Satz im englisch-schweizerischen Zahlungsabkommen zur Anwendung gelange.
6. Als die schweizerische Delegation einem Betrage von 250 Millionen Franken zahlbar in Gold zustimmte, ist sie von der Idee ausgegangen, dass für die Umrechnung von Gold in Schweizerfranken nur die Parität des Schweizerfrankens zum Gold massgebend sein kann. Laut bundesrätlicher Weisung an die Nationalbank hat diese den Goldgehalt des Frankens auf 203,226 mgr. Feingold zu halten, was einer Abwertung von 30 Prozent entspricht; pro Kilogramm Feingold ergibt dies den heutigen offiziellen Verkaufspreis der Nationalbank von 4920,63 Franken. Demgegenüber kommt uns das Gold in New York nur auf Fr. 4853.20 zu stehen; diese Differenz rührt her von den handelsüblichen Margen zwischen An- und Verkaufspreis sowie den Spesen.
7. Die oben skizzierten alliierten Vorschläge sind für uns schlichthin unannehmbar, denn sie haben zur Folge, dass wir sowohl auf Grund des Uebernahmepreises für Bundesgold in New York (4853,20) und erst recht beim Vergleich mit dem offiziellen Verkaufspreis der Nationalbank eine 250 Millionen Franken übersteigende Summe zu bezahlen hätten.
8. Auf schweizerischer Seite liegt neben dem ersten Angebot - Anwendung des Verkaufspreises der Nationalbank von 4920,63 - ein Vermittlungsvorschlag der Schweizerischen Nationalbank vor, wonach zum Preis der Bank von England von 4844,55 noch die 1/4 Prozent "handling charge" zugeschlagen werden, die die Nationalbank bei der Uebernahme des Goldes von der Federal Reserve Bank in New York entrichten muss und die sie auch für das Gold bezahlt hat, das der Bund im Rahmen des Washingtoner Abkommens den Alliierten zurückerstatten soll. Der so erhöhte Preis würde sich auf 4856,66 Franken stellen, entsprechend 51 475,705 kg Feingold.
9. Vergleicht man die bisherigen Vorschläge, wobei als Vergleichsbasis sowohl der Preis von 4853,20 Franken gewählt wurde, zu dem der Bund das Gold in New York übernimmt (A), als auch der offizielle Verkaufspreis in der Schweiz von 4920,63 Franken (B), so ergeben sich folgende Summen

1) Schweizerischer Vorschlag:

50 806,502 kg	A 246 574 115 Fr.
	B 250 000 000 Fr.

2) Amerikanischer Vorschlag:

51 787,2829 kg	A 251 334 041 Fr.
	B 254 826 043 Fr.

3) Vorschlag Bank von England:

51 604,38 kg	A 250 446 377 Fr.
	B 253 926 060 Fr.

4) Vorschlag Schweizerische Nationalbank:

51 475,705 kg	A 249 821 891 Fr.
	B 253 291 354 Fr.

Die vorstehende Uebersicht zeigt, dass wir sowohl nach amerikanischen wie nach englischem Vorschlag mehr als 250 Millionen Franken auslegen müssten. Die Differenz zu unseren Gunsten bei den schweizerischen Vorschlägen stellt nichts anderes dar als die schon erwähnte übliche Marge zwischen An- und Verkaufspreis für Gold.

II.

10. Es versteht sich von selbst, dass nichts unversucht gelassen werden darf, um eine zusätzliche Quote über die 250 Millionen Franken hinaus zu vermeiden. Man kann nicht vom Parlament einen Nachtragskredit verlangen, nachdem ohnehin die Diskussion über dieses Abkommen sehr bewegt war und es nicht sicher ist, ob einem solchen Antrag die Zustimmung erteilt wird. Auf der andern Seite können wir uns aus politischen Gründen nicht dem Vorwurf der Nichterfüllung des Abkommens aussetzen und müssen erneute Auseinandersetzungen mit den Alliierten wenn immer möglich vermeiden. Es dürfte schwer halten, sowohl den ursprünglichen Standpunkt der Schweiz (Anwendung des Goldverkaufspreises der Nationalbank von 4920,63 Franken) als auch den Vermittlungsantrag der Nationalbank (Vorschlag Bank von England + 1/4 Prozent handling charge) bei den Alliierten durchzusetzen. Die Nationalbank ist denn auch von ihrem Vorschlag abgerückt und stimmt den untenstehenden Lösungen zu, die allein eine saubere und rechtlich fundierte Verhandlungsbasis bilden.
11. Nach genauer Prüfung aller Möglichkeiten ist das Finanz- und Zolldepartement zum Schluss gelangt, dass ein Kompromissvorschlag, also ein Abgehen von der prinzipiellen Lösung, nicht in Frage kommen kann. Das Departement schlägt deshalb im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank folgende Verhandlungsgrundlage vor:
- a) Festhalten am bisherigen schweizerischen Vorschlag, d.h. Zugrundelegung der Goldparität des Schweizerfrankens und des sich daraus ergebenden Goldpreises von Fr. 4920,63, entsprechend 50 806,502 kg Feingold;
 - b) Falls die Alliierten den prinzipiellen Standpunkt der Schweiz nicht anerkennen, unterstellt sich die Schweiz der Arbitrage der Bank von England gemäss Art. VI des Abkommens von Washington.

Zu Ziff. b) macht das Finanz- und Zolldepartement noch einige ergänzende Bemerkungen: Das Abkommen von Washington sieht in Art. VI vor, dass, falls über die Anwendung oder Auslegung des Abkommens Meinungsverschiedenheiten entstehen sollten und diese nicht auf andere Weise gelöst werden können, ein schiedsgerichtlicher Entscheid anzurufen sei. Finanzdepartement und Nationalbank sind entschlossen, diesen Entscheid bei der Bank von England anzurufen. Der oben erwähnte Vorschlag der Bank von England, der ohnehin nur offiziösen und rein technischen Charakter trägt, fiel in diesem Moment dahin und die englische Notenbank würde nicht als Partei, sondern als Schiedsrichter auftreten. Das Departement ist überzeugt, dass in die objektive Erfüllung dieser Aufgabe durch die Bank von England volles Vertrauen gesetzt werden kann. Würde dieser Entscheid eine Mehrleistung schweizerischerseits bedingen, so würden Finanzdepartement und Nationalbank die Angelegenheit intern regeln, ohne dass ein Nachtragskredit vom Parlament verlangt werden müsste.

12. Das Eidgenössische Finanzdepartement, im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank, hält dafür, dass die oben vorgeschlagenen Lösungen einerseits den Bestimmungen des Abkommens entsprechen, andererseits bei den gegebenen Verhältnissen die bestmögliche Regelung der in Frage stehenden Probleme gewährleisten.

Das Politische Departement stimmt dem Bericht und Antrag des Finanz- und Zolldepartements und dem in Aussicht genommenen Vorgehen in allen Teilen zu.

Auf Grund der Beratung wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Der Bundesrat nimmt vom vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis.
2. Dem Politischen Departement wird der Auftrag erteilt, auf der vorgeschlagenen Basis und unter Verwendung des vorliegenden Berichtes als Instruktion mit den Alliierten in Verhandlung zu treten.

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Dser